

Allgemeine Einkaufsbedingungen („AEB“) der Rotan Rohrleitungs-Tanksanierungs-Anlagenbau GmbH

Stand: 01.08.2022

§ 1 Allgemeines

- (1) Die nachfolgenden Bedingungen gelten für alle unsere Vertragsabschlüsse und sämtliche Erfüllungs-, Neben- und sonstigen Leistungen mit dem Lieferanten.
- (2) Abweichende Bedingungen des Vertragspartners gelten nicht, auch wenn sie nicht ausdrücklich zurückgewiesen werden. Die vorbehaltlose Annahme von Lieferungen bedingt keine Anerkennung der Bedingungen des Lieferanten.
- (3) Änderungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.
- (4) Unsere Einkaufsbedingungen gelten auch für alle künftigen Geschäfte mit dem Lieferanten. Dies gilt selbst dann, wenn darauf im Einzelfall nicht besonders hingewiesen werden sollte.

§ 2 Anfrage, Angebot, Bestellung

- (1) Bei Anfragen muss sich der Lieferant im Angebot genau an unsere Anfragespezifikation halten. Auf Abweichungen ist ausdrücklich hinzuweisen.
- (2) Angebote des Lieferanten müssen unentgeltlich erfolgen. Sie begründen keine Verpflichtung des Anfragenden, sondern stellen vielmehr eine invitatio ad offerendum dar.
- (3) Wird unsere Bestellung nicht innerhalb von 14 Tagen ab Bestelldatum bestätigt, so behalten wir uns vor vom Vertrag zurückzutreten. Zusätze, Einschränkungen oder sonstige Abweichungen von unserer Bestellung bzw. den dazugehörigen Unterlagen bedürfen unseres schriftlichen Einverständnisses.

§ 3 Lieferung

- (1) Soweit in der Bestellung keine weitergehenden Anforderungen festgelegt werden, müssen die Liefergegenstände handelsüblicher Güte und, soweit DIN, VDE, VDI oder ihnen gleichzusetzende Normen bestehen, diesen und den anerkannten Regeln der Technik entsprechen und gelten als Eigenschaftszusicherung. Die Lieferungen müssen den gesetzlichen Bedingungen und den berufsgenossenschaftlichen und sonstigen einschlägigen Sicherheits- und Unfallverhütungsvorschriften am Lieferort entsprechen.
- (2) Mit der Lieferung hat der Lieferant einen Lieferschein mit Angabe der Bestellnummer, unserer Kommissionsnummer und der Abladestelle zu übergeben, auf dem die Gesamtmenge der Lieferung verzeichnet ist. Mengentoleranzen sind nur zulässig, wenn sie ausdrücklich im Vertrag vereinbart wurden.
- (3) Von uns abgezeichnete Lieferscheine gelten als Empfangsbestätigung. Die Vorschriften bezüglich des kaufmännischen Bestätigungsschreibens bleiben hiervon unberührt.
- (4) Zum Lieferumfang gehören auch die vereinbarten technischen Dokumentationen, Prüfzertifikate, Analysezertifikate, Gebrauchsanweisungen u. Ä.. Ohne ausdrückliche Vereinbarung gehören zum Lieferumfang auch alle zur Inbetriebsetzung, Lagerung, Wartung und Instandhaltung des Vertragsgegenstandes erforderlichen Dokumente. Die Dokumentationen sind, soweit nichts anderes vereinbart, in deutscher Sprache zu übersenden.

§ 4 Preise, Zahlungsbedingungen

- (1) Der in der Bestellung ausgewiesene Preis ist bindend, er versteht sich frei Haus zuzüglich Verpackung.
- (2) Die gesetzliche Mehrwertsteuer ist nicht im Preis enthalten. Sie ist gesondert auszuweisen. Es gilt der jeweils aktuell rechtliche Steuersatz.
- (3) Die Rechnungen als PDF sind an rechnungen@rotan-gmbh.de oder postalisch in zweifacher Ausfertigung einzureichen. Bestellnummer, Kommissionsnummer und anfordernde Stelle sind entsprechend den Vorgaben unserer Bestellung anzugeben. Die

Rechnungsanschrift lautet: Rotan Rohrleitungs-Tanksanierungs-Anlagenbau GmbH, Riedstraße 3, 67125 Dannstadt.

(4) Die Zahlung erfolgt, sofern nicht anders vereinbart, innerhalb von 10 Werktagen mit 3 % Skontoabzug, innerhalb von 14 Werktagen mit 2 % Skontoabzug oder innerhalb von 30 Werktagen ohne Abzug nach Lieferung und Rechnungserhalt. Alle Zahlungen erfolgen unter Vorbehalt unserer Rechte aus mangelhafter Lieferung.

§ 5 Lieferzeit

- (1) Die in der Bestellung angegebene Lieferzeit ist bindend. Maßgeblich ist der Zeitpunkt, in dem die Ware und die Versandpapiere bei der von uns bezeichneten Empfangsstelle eingehen. Die Parteien sind sich darüber einig, dass der Vertrag mit der Einhaltung oder Nichteinhaltung der Lieferzeit stehen oder fallen soll.
- (2) Bei Überschreitung des Liefertermins infolge Krieges, Naturkatastrophen, Verfügungen von hoher Hand oder unverschuldeten Arbeitskämpfen können wir nach fruchtlosem Ablauf einer angemessenen Frist ganz oder teilweise vom Vertrag zurücktreten.

§ 6 Verpackung, Versand, Annahme

- (1) Der Lieferant haftet für die Verwendung einer geeigneten Verpackung. Die Verpackung ist kostenlos zurückzunehmen.
- (2) Der Lieferant ist berechtigt, den Versand zu bestimmen. Hierbei sollte unter Berücksichtigung der Dringlichkeit der Lieferung stets der preisgünstigste und sicherste Weg gewählt werden.
- (3) Liegen uns bei Eingang des Liefergegenstandes keine ordnungsgemäßen Versandpapiere vor oder sind die Versandpapiere nicht ordnungsgemäß ausgefüllt, so gehen alle dadurch anfallenden Mehrkosten zu Lasten des Lieferanten. Wir sind in diesen Fällen auch berechtigt, die Entgegennahme der Lieferung auf Kosten des Lieferanten zu verweigern.
- (4) Die Annahme der Lieferung erfolgt, soweit nicht anders vereinbart, am Bestimmungsort und ist zu folgenden Zeiten möglich: Montag bis Donnerstag von 8:00 bis 16:00 Uhr, Freitag von 8:00 bis 11:00 Uhr.
- (5) Die Annahme von Lieferungen, für die zum gefahrlosen Abladen weitere Arbeitsmittel (z. B. Kran, Gabelstapler) notwendig sind bzw. Lieferungen außerhalb der in Absatz 4 genannten Zeiten, sind 5 Werktage vor dem Liefertermin anzuzeigen. Die Anzeige muss schriftlich an die entsprechende Kontaktperson erfolgen. Die Bestätigung durch uns ist Voraussetzung zur Anlieferung.

§ 7 Gefahrtragung

- (1) Jegliche Gefahr geht erst nach Ablieferung der Ware bei uns oder am vereinbarten Erfüllungsort auf uns über. Bis zu diesem Zeitpunkt trägt der Lieferant die Gefahr der Verschlechterung der Ware oder ihres zufälligen Untergangs.

§ 8 Fertigungsprüfung, Endkontrollen

- (1) Wir behalten uns vor, während der Fertigung und vor der Lieferung die Qualität des verwendeten Materials, Maß und Mengengenauigkeiten und sonstige Qualität der hergestellten Teile, sowie der Einhaltung sonstiger Vorschriften der Bestellung im Werk des Lieferanten oder seiner Vorlieferanten, vorab zu prüfen.
- (2) Die Kosten für Fertigungsprüfungen und Endkontrollen gehen zu Lasten des Lieferanten, mit Ausnahme der Kosten für das von uns entsandte Personal.
- (3) Die Fertigungsprüfungen und die Endkontrollen stellen den Lieferanten nicht von seinen Erfüllungs-, Haftungs- und

Gewährleistungsverpflichtungen frei. Dieses gilt auch, wenn die Beauftragten des Käufers Mängel übersehen haben. Die Kontrollen gelten nicht als Abnahmehandlung.

§ 9 Gewährleistung

(1) Der Lieferant leistet Gewähr dafür, dass der Liefergegenstand keinen seinen Wert oder seine Tauglichkeit beeinträchtigenden Fehler aufweist, und dass er den im Vertrag angegebenen Bedingungen sowie den sonstigen zugesicherten Eigenschaften entspricht.

(2) Bei Lieferung mangelhafter Ware leistet der Lieferant in der Weise Gewähr, dass er die Mängel in angemessener Frist auf seine Kosten beseitigt. Ist eine Mangelbeseitigung nicht möglich, nicht üblich oder unzumutbar, so können wir stattdessen innerhalb einer angemessenen Frist, die für uns kostenlose Lieferung eines mangelfreien Ersatzgegenstandes verlangen.

(3) Schlägt die Nachbesserung fehl oder kommt der Lieferant innerhalb der von uns gesetzten Frist seiner Verpflichtung zur Mängelbeseitigung oder zur Ersatzlieferung nicht innerhalb der angemessenen Frist nach, verweigert er die Erfüllung dieser Verpflichtungen oder ist ihm die Ersatzlieferung nicht möglich, so können wir ohne weitere Fristsetzung die gesetzlichen Gewährleistungsrechte geltend machen.

(4) In dringenden Fällen des § 9 Abs. 3 sind wir berechtigt einen mangelhaften Liefergegenstand auf Kosten des Lieferanten auszubessern oder uns von einem Dritten Ersatz zu beschaffen.

(5) Mängelrügen gelten als rechtzeitig erhoben, wenn äußerlich erkennbare Mängel unverzüglich, nachdem sie von uns entdeckt oder durch unsere Kunden mitgeteilt worden sind, angezeigt werden. Mängel, die nicht durch die Entnahme von Stichproben entdeckt werden können, gelten als versteckte Mängel. Auch insoweit gilt, dass Mängelrügen unverzüglich erhoben werden müssen.

(6) Soweit nichts anderes vereinbart ist, beträgt die Gewährleistungsfrist längstens 36 Monate nach Lieferung bzw. Übergabe des Liefergegenstandes an uns. Längere Verjährungsfristen für vertragsrechtliche Ansprüche auf Ersatz von Mangelfolgeschäden werden davon nicht berührt. Für nachgebesserte oder ersetzte Liefergegenstände beginnt die Gewährleistungsfrist neu.

§ 10 Produkthaftung, Freistellung, Haftpflichtversicherungsschutz

(1) Soweit der Lieferant für einen Produktschaden verantwortlich ist, ist er verpflichtet uns insoweit von Schadenersatzansprüchen Dritter freizustellen, wenn die Ursache in seinem Herrschafts- und Organisationsbereich gesetzt ist oder er im Außenverhältnis selbst haftet.

(2) Der Lieferant verpflichtet sich eine Produkthaftpflichtversicherung mit einer pauschalen Deckungssumme von bis zu 3.000.000,00 € pro Personen-/Sachschaden abzuschließen und zu unterhalten.

(3) Der Lieferant verpflichtet sich neben der Produkthaftpflichtversicherung eine allgemeine Haftpflichtversicherung mit einer angemessenen Deckungssumme von bis zu 3.000.000,00 € pro Personen-/Sachschaden, sofern die Produkthaftpflichtversicherung nicht eingreift, abzuschließen und zu unterhalten, so dass alle vom Lieferanten gesetzten Risiken durch den Versicherungsschutz abgesichert sind.

§ 11 Geheimhaltung

(1) Der Lieferant ist verpflichtet, alle erhaltenen Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen und sonstige Unterlagen und Informationen, die nicht offenkundig oder allgemein bekannt sind, strikt geheim zu halten und nur für den vertraglich vereinbarten Zweck zu verwenden. Gleiches gilt für die notwendige Weitergabe von Unterlagen an Dritte.

(2) Die Geheimhaltungsverpflichtung ist begrenzt auf eine Frist von 5 Jahren nach Ende der Zusammenarbeit.

(3) Die Benutzung unserer Anfragen, Bestellungen und des damit verbundenen Schriftverkehrs zu Werbezwecken ist nicht gestattet.

(4) Im Übrigen gilt das Geschäftsgeheimnisgesetz.

§ 12 Schutzrechte

(1) Der Lieferant steht dafür ein, dass durch die Lieferung oder Verwendung der gelieferten Waren Rechte Dritter, insbesondere Schutzrechte nicht verletzt werden. Er verpflichtet sich, uns von allen aus einer behaupteten etwaigen Rechtsverletzung sich ergebenden Ansprüchen Dritter freizustellen und entstandene Aufwendungen zu ersetzen.